

**HAMBURGISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

3 Bs 46/02  
9 VG 4205/2001

**3. Senat****Beschluß vom 19. März 2002**

---

AuslG

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Abs. 2 Satz 1

1. Die Neuregelung des eigenständigen Aufenthaltsrechts in § 19 Abs. 1 AuslG gilt auch für Fälle, in denen die eheliche Lebensgemeinschaft bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1. Juni 2000 aufgehoben worden ist

2. Mit Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft wird eine ehebezogene Aufenthaltserlaubnis nicht unmittelbar zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht nach § 19 Abs. 1 AuslG. Die Jahresfrist des § 19 Abs. 2 Satz 1 AuslG ist deswegen nicht schon von dem Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft an zu berechnen.



## Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

3 Bs 46/02  
9 VG 4205/2001

### B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellerin,

Prozeßbevollmächtigte:

**g e g e n**

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 3. Senat,  
durch die Richter Dr. Müller-Gindullis, Fligge und Korth  
am 19. März 2002 beschlossen:

-/Fo.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 1. Februar 2002 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.000,-- Euro festgesetzt.

### G r ü n d e :

#### I.

Die Antragstellerin ist ukrainische Staatsangehörige. Sie heiratete nach ihrer im [REDACTED] erfolgten Einreise in das Bundesgebiet am [REDACTED] in Hamburg einen deutschen Staatsangehörigen. Die Antragsgegnerin erteilte ihr im [REDACTED] befristet auf ein Jahr eine ehebezogene Aufenthaltserlaubnis. Im [REDACTED] wurde die Antragstellerin in Hamburg bei der Ausübung der Prostitution angetroffen. Die Antragsgegnerin verlängerte die Aufenthaltserlaubnis im [REDACTED] und im [REDACTED] nach Anhörung der Ehegatten jeweils um ein Jahr.

Im Oktober 2000 beantragte die Antragstellerin erneut die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Sie lebt nach ihren Angaben seit [REDACTED] von ihrem Ehemann getrennt. Auf die Feststellung der Antragsgegnerin hin, dass bereits in der Zeit vom [REDACTED] eine Anmeldung des Ehemannes in Hamburg für eine andere Wohnung als die Wohnung der Antragstellerin bestand, trug sie vor, ihr Ehemann habe sie nach einem Streit im [REDACTED] verlassen und zum [REDACTED] für sich eine eigene Wohnung angemietet. Sie hätten sich aber wieder versöhnt und ihr Ehemann sei noch

vor [REDACTED] in die gemeinsame Wohnung zurückgekehrt. Es sei nur versäumt worden, die erneute Ummeldung vorzunehmen. Die Antragstellerin legte der Antragsgegnerin eine diese Angaben bestätigende schriftliche Erklärung des Ehemannes vor.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Verfügung vom 30. Juli 2001 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Sie legte im Tatsächlichen zugrunde, dass die Antragstellerin - abgesehen von einer vorläufigen Trennung von [REDACTED] Ende des [REDACTED] - vom [REDACTED] (Zeitpunkt der Anmeldung beider Ehegatten für die gemeinsame Wohnung) bis [REDACTED] mit ihrem Ehemann zusammengelebt habe, meinte aber, die Neuregelung des eigenständigen Aufenthaltsrechts in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AuslG gelte nicht für Fälle, in denen die eheliche Lebensgemeinschaft - wie hier - vor dem Inkrafttreten der Änderung am 1. Juni 2000 aufgehoben worden sei.

Die Antragstellerin hat Widerspruch erhoben und bei dem Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag mit Beschluss vom 1. Februar 2002 entsprochen. Nach seiner Ansicht ist die Neufassung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AuslG auf alle aufenthaltsrechtlichen Streitigkeiten anzuwenden, die noch nicht bestandskräftig abgeschlossen sind. Dies gelte erst recht für Fälle, in denen die bewilligte Aufenthaltserlaubnis über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung hinaus bestanden habe.

Die Antragsgegnerin trägt zur Begründung ihrer Beschwerde vor: Maßgeblich sei das im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft geltende Recht. Mit der Aufhebung trete, wenn die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen erfüllt seien, eine rechtliche Verselbständigung des Aufenthalts des nachgezogenen Ehegatten und kraft Gesetzes eine Umwandlung der ehebezogenen Aufenthaltserlaubnis ein. Sei in diesem Zeitpunkt ein eigenständiges Aufenthaltsrecht noch nicht entstanden, könne sich der Ausländer auf eine nachfolgende Rechtsänderung nicht

berufen, soweit der Gesetzgeber nicht ausdrücklich eine Rückwirkung angeordnet habe, an der es hier aber fehle.

## II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 30. Juli 2001 angeordnet. Die Versagung der Aufenthaltserlaubnis ist, sofern die eheliche Lebensgemeinschaft hier seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig bestanden haben sollte, aller Voraussicht nach rechtswidrig. Die Antragstellerin dürfte dann gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AuslG die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beanspruchen können.

1. Über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hat die Antragsgegnerin in Anwendung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AuslG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGBl. I S. 742) zu entscheiden. Ihre Rechtsansicht, die Änderung finde auf Fälle keine Anwendung, in denen die eheliche Lebensgemeinschaft vor dem Inkrafttreten der Änderung am 1. Juni 2000 aufgehoben worden ist, entspricht nach Auffassung des beschließenden Senats nicht dem Gesetz.

Fragen zum zeitlichen Anwendungsbereich der geänderten Fassung wirft der vorliegende Fall in zwei Hinsichten nicht auf: Es ist klar, dass die Antragsgegnerin über einen nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gestellten Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unter Bindung an das geänderte Gesetz entscheiden muss. Weil die Antragstellerin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen ist, deren Geltungsdauer über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung hinausreichte, stellt sich auch insoweit eine Übergangsfrage nicht.

Die Antragsgegnerin sieht die Änderung aber dem Regelungsgegenstand nach als auf die ehelichen Lebensgemeinschaften

beschränkt an, die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes noch nicht aufgehoben waren. Eine derartige Anknüpfung des neuen Rechts an noch bestehende eheliche Lebensgemeinschaften wird zum Teil auch in der Rechtsprechung und Literatur angenommen (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 1.9.2000, InfAuslR 2000 S. 497, 498 f.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 6.3.2001, InfAuslR 2001 S. 281, 282; OVG Berlin, Beschl. v. 6.7.2001, AuAS 2001 S. 204 (LS); Renner, Ausländerrecht, Nachtrag zur 7. Aufl., 2000, § 19 AuslG Rdnr. 45).

Der beschließende Senat vermag dieser Auslegung und Anwendung des Änderungsgesetzes nicht zu folgen (ablehnend auch VGH München, Beschl. v. 13.12.2000 und 9.2.2001, InfAuslR 2001 S. 274 und 279; OVG Münster, Beschl. v. 4.5.2001, NVwZ Beilage I 7/2001 S. 83 = EZAR 023 Nr. 23; OVG Frankfurt/O., Beschl. v. 13.9.2001, AuAS 2001 S. 230; VGH Mannheim, Beschl. v. 27.11.2001, EZAR 023 Nr. 24; Aschauer, InfAuslR 2001 S. 265).

Das Änderungsgesetz bestimmt nach seinem Normtext lediglich, dass in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AuslG das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt wird (Art. 1 Nr. 1) und das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt (Art. 2). In den Materialien (BT-Drucks. 14/2368, 14/2902; BR-Drucks. 157/00) ist der Übergang vom alten zum neuen Recht nicht eigens thematisiert. Er tritt nach dem Wortlaut des Art. 2 ohne jede Einschränkung mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ein. Der Gesetzesbegründung lässt sich ein Wille des Gesetzgebers, den erleichterten Erwerb eines eigenständigen Aufenthaltsrechts bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft auf zukünftige Aufhebungsfälle zu beschränken, nicht entnehmen. Die Erwägung, dass der Zeitraum von zwei Jahren ehelicher Lebensgemeinschaft im Inland als generelle Grenze für die Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts angemessen sei (BT-Drucks. 14/2368 S. 4), trifft der Sache nach nicht allein auf noch bevorstehende Aufhebungsfälle zu. Für das Entstehen eines eigenständigen Aufenthaltsrechts ist unter anderem das Maß der erfolgten Integration des ausländischen Ehegatten von Bedeutung. Sieht

der Gesetzgeber das Integrationserfordernis nunmehr schon nach zwei und nicht erst nach vier Jahren rechtmäßiger ehelicher Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet generell als erfüllt an, fehlt ein einleuchtender Grund dafür, warum eine unter der Geltung des bisherigen Rechts bereits erfolgte Integration dieses Maßes nicht gleichermaßen schon zum eigenständigen Aufenthaltsrecht führen soll, wenn das nachfolgende Aufenthaltserlaubnisverfahren noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist. - Ein gleicher offener Bezug besteht für die geänderten Voraussetzungen eines eigenständigen Aufenthaltsrechts nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 AuslG. Der Gesetzgeber lässt mit dem Änderungsgesetz die Merkmale einer "besonderen" Härte genügen. Damit sollen Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffs der "außergewöhnlichen" Härte beseitigt und zum Teil eine als zu streng angesehene Handhabung seiner Merkmale korrigiert werden, um die ursprüngliche Regelungsabsicht des Änderungsgesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) besser zu erreichen (vgl. BT-Drucks. 14/2368, S. 4). Die Intention der "Klarstellung" verweist eher auf einen Willen des Gesetzgebers, die von ihm als ausreichend bestimmten Merkmale nunmehr auch in allen noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Aufenthaltserlaubnisverfahren zur Geltung zu bringen.

Das Fehlen einer Übergangsvorschrift deutet nicht auf den Willen des Gesetzgebers hin, die Änderung ausschließlich für zukünftige Aufhebungsfälle wirksam werden zu lassen. Die Grundsätze der Berücksichtigung von Rechtsänderungen in laufenden ausländerrechtlichen Verfahren sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit langem und so weitgehend geklärt, dass sie der Gesetzgeber, ohne eine ausdrückliche Regelung treffen zu müssen, als Rechtsregime des Übergangs zum geänderten Recht zugrunde legen kann. Für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung gilt danach der Grundsatz, dass Änderungen der Rechtslage noch bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz zu berücksichtigen sind, soweit es um die Frage geht, ob schon aus Rechtsgründen eine Genehmigung erteilt oder versagt

werden muss (BVerwG, Urt. v. 21.1.1992, BVerwGE Bd. 89 S. 296, 297 f.; Urt. v. 29.7.1993, BVerwGE Bd. 94 S. 35, 40 f.). Unter Heranziehung dieses Grundsatzes hat das Bundesverwaltungsgericht bereits die 1997 ohne Übergangsregelung erfolgte Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG (Gesetz vom 29.10.1997, BGBl. I S. 2584) gehandhabt und sie ohne weiteres auch im Fall der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vor Inkrafttreten der Änderung für anwendbar angesehen (BVerwG, Urt. v. 27.1.1998, Buchholz 402.240 § 19 AuslG 1990 Nr. 4 S. 19 = NVwZ 1998 S. 745).

Die rechtliche Struktur des eigenständigen Aufenthaltsrechts des Ehegatten schließt es nicht aus, eine Änderung der Entstehensvoraussetzungen dieses Rechts auch für eine bereits aufgehobene eheliche Lebensgemeinschaft wirksam werden zu lassen. Das Aufenthaltsrecht entsteht nicht im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft kraft Gesetzes, so dass es folgerichtig wäre, allein das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht als maßgeblich anzusehen. Die Antragsgegnerin verzeichnet die Rechtslage, wenn sie davon spricht, dass sich mit der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft die Grundlage und der Aufenthaltzweck der erteilten Aufenthaltserlaubnis unmittelbar ändern, die ehebezogene Aufenthaltserlaubnis gesetzlich in ein eigenständiges Aufenthaltsrecht umgewandelt werde und der weitere Aufenthalt des Ehegatten nach der Trennung materiell allein auf § 19 Abs. 1 AuslG beruhe, selbst wenn eine nachträgliche zeitliche Beschränkung der noch fortbestehenden ehebezogenen Aufenthaltserlaubnis nach § 12 Abs. 2 Satz 2 AuslG nicht erfolgt sei. Einer solchen Betrachtungsweise stehen der Wortlaut von § 19 Abs. 1 bis 3 AuslG und mit Blick auf § 19 Abs. 4 sowie § 21 Abs. 3 AuslG auch die Systematik des Gesetzes entgegen. § 19 Abs. 1 AuslG sieht die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten vor und setzt damit notwendig den Ablauf einer zuvor erteilten Aufenthaltserlaubnis voraus. Damit wäre es unvereinbar, die für die erstmalige Verlängerung geltende Jahresfrist des § 19 Abs. 2 Satz 1 AuslG schon von dem Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft an zu berechnen und sie etwa in einer noch bestehenden Restzeit der laufenden ehebezogenen Aufenthaltserlaubnis aufgehen zu lassen.

§ 19 Abs. 2 und 3 AuslG verdeutlichen, dass eine Entscheidung der Ausländerbehörde und nicht unmittelbar das Gesetz selbst die Grundlage des weiteren Aufenthalts bildet. Gegen einen kraft Gesetzes eintretenden Wechsel von einem abgeleiteten zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht spricht weiter, dass der Gesetzgeber einen solchen Vorgang an anderen Stellen des Gesetzes im Text ausdrücklich hervorgehoben hat. So ist in § 21 Abs. 3 AuslG bestimmt, dass die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis mit seiner Volljährigkeit zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht „wird“. Eine solche gesetzliche Umwandlung ist darin auch als Folge näher bestimmter Verlängerungsentscheidungen vorgesehen. Die Verlängerung ist selbst aber kein gesetzlicher Akt. Dies zeigt auch die Vorschrift in § 19 Abs. 4 AuslG. Die Aufenthaltserlaubnis „wird“ zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht erst in der Folge einer erteilten unbefristeten Verlängerung. - Der „gesetzlichen“ Konstruktion des eigenständigen Aufenthaltsrechts nach § 19 Abs. 1 AuslG bedarf es schließlich auch nicht, um sachwidrige Ergebnisse zu vermeiden. Eine Anpassung der noch laufenden ehebezogenen Aufenthaltserlaubnis an den neuen Aufenthaltzweck nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft kann auf dem Wege der nachträglichen zeitlichen Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis nach § 12 Abs. 2 Satz 2 AuslG erfolgen.

Im Ergebnis spricht nach alledem mehr dafür, die geänderte Fassung des § 19 Abs. 1 AuslG in allen laufenden Verwaltungs- und Verwaltungsstreitverfahren um die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen und nicht darauf abzustellen, dass die eheliche Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes noch bestand. Die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt hängt dann, und dies erscheint sachgerecht, nicht davon ab, ob die für das eigenständige Aufenthaltsrecht verlangte Integration vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erbracht worden ist.

2. Das für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AuslG bestehende Erfordernis, dass die eheliche Lebensgemeinschaft der Antragstellerin mit ihrem deutschen Ehegatten seit mindestens zwei Jahren

rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat, bedarf hier keiner näheren Prüfung. Nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO hat das Obergericht nur die dargelegten Gründe zu prüfen. Die Beschwerde geht jedoch weder auf die von den Ehegatten eingeräumte Trennung im November/Dezember 1998 noch auf den sich aus den Meldedaten ergebenden sehr viel längeren Zeitraum ein.

3. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 154 Abs. 2 VwGO, 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG.

Müller-Gindullis

Fligge

Korth